

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 21. November 2022 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 17. November 1999 (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020) beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 9 Gebührenhöhe erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------|---------|
| - bei geschlossenen Gruben pro m ³ Abwasser | 32,10 € |
| - bei Kleinkläranlagen pro m ³ Schlamm | 91,20 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach, den 21. November 2022

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Online bereitgestellt am 07.12.2022